

Betr.: 11. Änderung des Bebauungsplanes Weststadt für das Plangebiet H, Danziger Allee 3

Begründung:

Nach dem rechtswirksamen Bebauungsplan "Weststadt" ist das Grundstück Flur 61, Flstck. 284 groß 4.545 qm, Danziger Allee 3 als Sonderbaugebiet, bis 4 Geschosse, Grundflächenzahl 0,4, Geschößflächenzahl 0,8 ausgewiesen und war für den Bau einer Schule vorgesehen. Eigentümer des Grundstücks ist das Land Hessen, Domänenverwaltung. Der Main-Taunus-Kreis als Schulträger hat auf die Nutzung des Grundstücks für Schulzwecke verzichtet. Das Grundstück kann somit der Wohnbebauung zugeführt werden. Die Erschließung des Grundstücks durch Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen ist erfolgt.

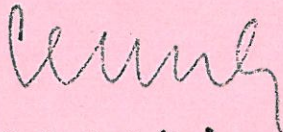
Beabsichtigt ist eine Änderung der bisherigen Festsetzungen in Allgemeines Wohngebiet und Bebauung mit 8 Einfamilienwohnhäusern mit den dazu gehörenden Garagen- und Einstellflächen. Zugelassen werden 2 Geschosse ohne DrempeL. Die Grund- und Geschößflächenzahlen bleiben mit 0,4 - 0,8 unverändert bestehen. Der zur Erschließung der südl. Grundstückshälfte notwendige Wohnweg bleibt Privatweg. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegt den jeweiligen Anliegern bzw. Grundstückseigentümern, ebenso die erstmalige Herstellung.

Hinsichtlich der sonstigen bauordnungsrechtl. Festsetzungen wird auf die Bausatzung Weststadt in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Der Planungsausschuß hat in seiner Sitzung am 27.10.1977 dem Änderungsentwurf zugestimmt.

Hochheim am Main, den 09.11.1977

-III-Ost/mw-



(G e n s c h)
Bürgermeister